

II-2250 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 4265-Pr.2/1968

A-1015

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien

Wien, 5. Feb. 1969

1050 / A.B.zu 1030 / J.Präs. am 6. Feb. 1969

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kranzlmayr und Genossen vom 9. Dezember 1968, Nr. 1030/J, betreffend angebliche Einschau von Finanzämtern in die Kundenkartei von Reisebüros, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Organe des Finanzamtes Linz haben Anfang Dezember 1968 bei zwei Linzer Reisebüros im Wege einer Einsicht in die Kundenkartei Kontrollmitteilungen über gebuchte Urlaubsreisen in Preislagen über 25.000 S angefertigt. Die diesbezüglichen Erhebungen wurden von zwei Beamten des abgabenrechtlichen Erhebungsdienstes, dessen Aufgabe vorwiegend darin besteht, die richtige und vollständige Erfassung abgabenrechtlich erheblicher Tatsachen durch Beschaffung von Kontrollmaterial zu erleichtern, durchgeführt. Es handelt sich sohin um keine zentral gelenkte und gegen bestimmte Abgabepflichtige gerichtete Aktion.

Das Vorgehen des Finanzamtes Linz ist durch die Bestimmung des § 114 Abgabenordnung voll gedeckt. Diese Bestimmung lautet: 'Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabevorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu erheben und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen.' Dieser eindeutige Gesetzesbefehl in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 115 Abs.1 und 143 Abs.1 und 2 entspringt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichmäßigkeit vor dem Gesetz (Art. 7 B.-VG) und verpflichtet die Abgabenbehörden, Vorkehrungen zu treffen, daß diesem Grundsatz auch zum Durchbruch verholfen wird.

Auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage besteht keine Mög-

- 2 -

lichkeit, den Abgabenbehörden die Beschaffung bestimmten Kontrollmaterials zu untersagen. Darüber hinaus wird der einzelne Steuerpflichtige, sofern er seinen steuerlichen Verpflichtungen dem Österreichischen Staat gegenüber nachkommt, durch derartige Erhebungen in keiner Weise berührt.

Der Bundesminister:

